

Sitzungsvorlage DS 2018/240

Ortsverwaltung Schmalegg
Manuela Hugger
(Stand: 27.06.18)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Schmalegg
öffentlich am 10.07.2018

**Eintritt von Herrn Wolfgang Brotz in den Ortschaftsrat
- Feststellung der Nachrücker, Hinderungsgründe**

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass für den ausgeschiedenen Ortschaftsrat Ewald Marschall der nächste Ersatzbewerber, Herr Stefan Reger, wohnhaft Am Greckenhof 15, 88213 Ravensburg, in den Ortschaftsrat nachrücken würde.
2. Weiter wird festgestellt, dass die von Herrn Reger vorgebrachten Gründe einen wichtigen Grund darstellen, die eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigen.
3. Deshalb rückt für den ausgeschiedenen Ortschaftsrat Ewald Marschall der übernächste Ersatzbewerber, Herr Wolfgang Brotz, wohnhaft in der Schloßhalde 42, 88213 Ravensburg, in den Ortschaftsrat nach.
4. Weiter wird festgestellt, dass dem Eintritt von Herrn Wolfgang Brotz keine Hinderungsgründe nach § 72 i. V. m. § 29 Abs. 1-4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 GemO).

Sachverhalt:

Feststellen des Nachrückens:

Ortschaftsrat Ewald Marschall wird mit sofortiger Wirkung aus dem Ortschaftsrat Schmalegg ausscheiden. Für die "Freie Liste Schmalegg" im Ortschaftsrat Schmalegg rückt nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 Herr Stefan Reger als nächster Bewerber nach (§ 72 i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO). Herr Reger hat mit Schreiben vom 25.06.18 erklärt, dass er das Ehrenamt nicht annehmen wird, da sich seit der Kommunalwahl 2014 seine beruflichen Anforderungen und Ehrenamtstätigkeiten stark geändert hätten und er deshalb das Amt des Ortschaftsrates nicht ordnungsgemäß ausüben könne.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat (§ 16 Abs. 2 GemO).

Somit rückt als nächster Bewerber für die "Freie Liste Schmalegg" Herr Wolfgang Brotz in den Ortschaftsrat nach (§ 72 i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO). Herr Brotz hat mit Schreiben vom erklärt, dass er das Ehrenamt annehmen wird.

Hinderungsgründe:

In § 72 i. V. m. § 29 Abs. 1–4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Ortschaftsrat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Ortschaftsrat festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1-4 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei Herrn Wolfgang Brotz nicht vor.